Zeitschrift: Museum Helveticum : schweizerische Zeitschrift für klassische Altertumswissenschaft = Revue suisse pour l'étude de l'antiquité classique = Rivista svizzera di filologia classica

Herausgeber: Schweizerische Vereinigung für Altertumswissenschaft

Band: 53 (1996)

Heft: 2

Artikel: Das Tötungsgesetz des Antiphon und der Sinn seiner Tetralogien

Autor: Eucken, Christoph

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-41329

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Das Tötungsgesetz des Antiphon und der Sinn seiner Tetralogien

Von Christoph Eucken, Bern

Eigenart und Zweck der antiphontischen Tetralogien sind noch keineswegs geklärt. Dass sie zu fiktiven Mordprozessen die je zweifache Anklage und Verteidigung darstellen, ist offenkundig. Was der Autor aber mit ihnen wollte, liegt weder auf der Hand noch ist es je zu einer eigentlichen Diskussion darüber gekommen. Die bis heute dominierende Auffassung ist, dass es sich um Musterreden für den Unterricht in forensischer Beredsamkeit handle[1].

Dabei hatte bereits Dittenberger in seinen bedeutenden Untersuchungen zu den Tetralogien in ihrem Verhältnis zum attischen Recht diese Annahme mit guten Gründen bestritten. Dass sie nicht für einen solchen Zweck gedacht sein könnten, sondern aus einem «theoretischen Interesse hervorgegangen» seien, folgerte er aus der von ihm erkannten Unvereinbarkeit des in ihnen geltenden Rechts mit der attischen Gesetzgebung[2]. Auch gegen Lipsius' versuchten Nachweis, dass sie durchaus attischem Rechtsbrauch entsprächen[3], konnte er bei Anerkennung mancher Korrekturen den wesentlichen Punkt behaupten[4]: In den Tetralogien wird mehrfach ein Gesetz genannt, das Tötung, sei sie ungerecht oder gerecht, verbietet[5]. Dieses seltsame – in staatlicher Gesetzgebung überhaupt kaum vorstellbare – Verbot steht in klarem Widerspruch zu dem in Athen geltenden Recht, das Tötung in einer Reihe von genau definierten Fällen erlaubt[6]. Nicht in Gesetzestexten, in denen sie für straffrei

1 L. Spengel, Συναγωγὴ τεχνῶν *sive artium scriptores* (Stuttgart 1828) 117f.; Fr. Blass, *Die attische Beredsamkeit* I² (Leipzig 1887) 149ff.; W. Nestle, *Vom Mythos zum Logos* (Stuttgart 1940) 391; K. J. Maidment, in: *Minor Attic Orators*, ed. K. J. M. (London/Cambridge, Mass. 1940) 34ff.; G. Kennedy, *The Art of Persuasion in Greece* (Princeton 1963) 130; F. Decleva Caizzi, in: *Antiphontis Tetralogiae*, ed. F. D. C. (Mailand 1969) 40; J. Wiesner, «Antiphon, der Sophist und Antiphon, der Redner – ein oder zwei Autoren?», *WSt* 107/8 (1994/5) 242,59.

2 W. Dittenberger, «Antiphons Tetralogien und das attische Criminalrecht», I, *Hermes* 31 (1896) 271–277; II/III, *Hermes* 32 (1897) 1–41.

3 H. Lipsius, «Über Antiphons Tetralogien», *BerVerhLeipz* 19 (1904) 191–204.

4 W. Dittenberger, «Zu Antiphons Tetralogien», *Hermes* 40 (1905) 450–470. – Einen zumindest teilweise theoretischen Charakter der Tetralogien haben in der Nachfolge von Dittenberger angenommen: E. Szanto, «Zu den Tetralogien des Antiphon», *Arch.-epigraph. Mitt. aus Österr.-Ungarn* 19 (1896) 71ff., abgedr. in: E. S., *Ausgewählte Abhandlungen* (Tübingen 1906) 114ff.; H. Sigg, *Antiphons zweite Tetralogie und die Schuldfrage des Oedipus* (Bern 1923) 19ff.; J. H. Thiel, *Antiphons erste Tetralogie* (Groningen 1932) 15f.

5 Antiph. *Tetral.* B β9; γ7; Γ β3; δ8.

6 Vgl. J. H. Lipsius, *Das attische Recht und Rechtsverfahren* (Leipzig 1905) 614ff.; D. M. MacDowell, *Athenian Homicide Law in the Age of the Orators* (Manchester 1963) 70ff.

erklärt werden, wohl aber von den Rednern wird dafür der Begriff der 'gerechten Tötung' gebraucht[7].

In unterschiedlicher Weise hat man seither das Gesetz mit dem attischen Recht in Einklang zu bringen gesucht. Teils postulierte man, es sei eine sonst nicht fassbare profane[8] oder religiöse[9] Bestimmung, teils meinte man, es als ungenauen und rechtlich unbeachtlichen 'Kommentar' zu bestehenden Gesetzen erklären zu können[10]. Gemeinsamer Ausgangspunkt aller dieser Deutungen war die selbstverständlich vorausgesetzte Auffassung, die Tetralogien hätten einen praktisch-rhetorischen Sinn. Demgegenüber scheint umgekehrt in dem noch unbewältigten Anstoss die Möglichkeit gegeben zu sein, den besonderen Charakter und den tieferen Sinn der Tetralogien zu erschliessen.

Die Abweichung vom attischen Recht in den Tetralogien anzuerkennen, bedeutet nicht, dass man sie – als des praktischen Redners Antiphon nicht würdig – für unecht erklären müsse[11]. Dass der Redner Antiphon mit dem

7 Vgl. Demosth. 20,158; 23,74; Aischin. 2,88. – Im Schatten dieses grösseren Problems steht die zweite von Dittenberger festgehaltene Divergenz, welche die Dauer der Landesverweisung bei unabsichtlicher Tötung, den sog. ἀπενιαυτισμός, betrifft. Sie müsste nach der zweiten Tetralogie (β10) erheblich länger als ein Jahr sein, eine Frist, die für Athen zwar nicht einhellig, aber doch am besten bezeugt ist (vgl. Lipsius, *Att. Recht u. Rechtsverf.*, a.O. 611,42). Eine dem attischen Recht unbekannte Strafe könnte Kennzeichen eines nicht-staatlichen Tötungsgesetzes sein.

8 U. E. Paoli, «Le développement de la 'polis' athénienne et ses conséquences dans le droit attique», *Rev. intern. des droits de l'antiquité* 1 (1948) 158ff.; MacDowell, *Athenian Homicide Law*, a.O. 80f.; danach wäre die ursprünglich als 'gerecht' angesehene Selbsthilfe mit diesem Gesetz von Staats wegen verboten worden (diese Erklärung ist schon bei R. Maschke, *Die Willenslehre im griechischen Recht*, Berlin 1926, 53, angebahnt). Das Gesetz hat bei Antiphon jedoch, wie sich zeigen wird, gerade die entgegengesetzte Bedeutung: nämlich das strafbar zu machen, was gemäss staatlicher Gesetzgebung 'gerecht' ist.

9 Decleva Caizzi, *Antiphontis Tetralogiae*, a.O. 21ff., bes. 40–44.

10 In dieser Weise hat – nach dem entsprechenden Ansatz von Lipsius – M. Gagarin, «The Prohibition of Just and Unjust Homicide in Antiphon's *Tetralogies*», *GRBStud* 19 (1978) 291–306, das Gesetz gedeutet; zustimmend haben sich geäussert H. C. Avery, «One Antiphon or two?», *Hermes* 110 (1982) 155,36; R. Sealey, «The Tetralogies ascribed to Antiphon», *TAPA* 114 (1984) 75f.

11 Nach Dittenberger, *Hermes* 32, 25ff. sahen hier ein Hauptargument für die Unechtheit G. Glotz, *La solidarité de la famille* (Paris 1904) 506f.; L. Gernet, in: *Antiphon, Discours*, ed. L. G. (Paris 1923) 6ff.; P. Von der Mühll, «Zur Unechtheit der antiphontischen Tetralogien», *MusHelv* 5 (1948) 1–5 (ihm entgegnete sogleich G. Zuntz, «Once again the Antiphontean Tetralogies», *MusHelv* 6, 1949, 100–103); R. Sealey, *TAPA* 114, 71–85. – Entsprechend war das Bemühen, die Abweichung wegzuerklären, auch von der Absicht getragen, die Tetralogien als echt zu erweisen; vgl. Gagarin, *GRBStud* 19, 304. – Das andere Hauptargument, das besondere Vorkommen ionischer Sprachformen in den Tetralogien im Gegensatz zur rein attischen Prosa der wirklich gehaltenen Gerichtsreden, ist durch die inzwischen allgemein akzeptierte Erklärung aus dem Gattungsunterschied der Werke entkräftet; vgl. W. Aly, *Formprobleme der frühen griechischen Prosa* (Leipzig 1929) 166ff.; Thiel, *Antiphons erste Tetralogie*, a.O. 8ff. – Nicht durchschlagend ist auch das besondere Argument Von der Mühlls (*MusHelv* 5, 3f.), das Sealey (*TAPA* 114, 72,3) trotz der Kritik von Zuntz (*MusHelv* 6, 100f.) für noch nicht widerlegt hält. Von der Mühll ging von der Überzeugung aus, das Enthymem

Sophisten gleichen Namens identisch ist, hat sich nach langer Diskussion und schliesslich auch durch die neue Ergänzung des Papyrus zu Περὶ ἀληθείας[12] als sehr wahrscheinlich ergeben[13]. Und für einen theoretisierenden Sophisten ist die Zugrundelegung von nicht-staatlichen Gesetzen bei der Komposition fiktiver Gerichtsreden nicht von vorneherein undenkbar.

In der zweiten Tetralogie, in der das Tötungsgesetz zum ersten Mal genannt wird, klagt ein Vater einen Jüngling an, im Gymnasium durch einen Speerwurf unabsichtlich seinen in die Bahn laufenden Sohn getötet zu haben. Der Vater des Jünglings verteidigt ihn mit der ausführlich begründeten Feststellung, dass nicht er, der den Speer vorschriftsmässig geworfen habe, sondern der Knabe, der in die Wurfbahn gerannt sei, sich verfehlt habe und somit der wahre Täter sei. Dazu erklärt er (β9): «Es spricht uns aber auch das Gesetz frei, dem vertrauend er mich als Mörder anklagt, welches verbietet, auf ungerechte oder gerechte Weise zu töten (μήτε ἀδίκως μήτε δικαίως ἀποκτείνειν). Denn dieser hier wird von der Verfehlung des Toten selbst freigesprochen, nicht einmal unabsichtlich (ἀκουσίως) getötet zu haben. Da er vom Kläger auch nicht beschuldigt wird, dass er absichtlich (ἑκών) getötet hat, wird er von beiden Vorwürfen freigesprochen, weder absichtlich noch unabsichtlich getötet zu haben.»

Die Bedeutung von ἀδίκως/δικαίως kann nicht nach der neuesten Auslegung mit der von ἑκών/ἄκων gleichgesetzt und somit das Gesetz zu einer blossen 'rhetorischen Verschönerung' der Argumentation abgewertet werden[14]. Für eine derartige Bedeutung des Begriffspaars gibt es nicht nur keinen sonstigen unbestrittenen Beleg[15], sie ist vor allem für dieses Gesetz nicht annehmbar,

über Motive für politischen Umsturz in A δ9 bedeute, dass sich der Angeklagte gegen den Vorwurf eines Revolutionsversuchs verteidige, von dem sonst nirgends gesprochen wird, und meinte, eine derart im Kontext bezugslose Wendung nur aus unbeholfen epigonaler Nachahmung von Antiphons berühmter Apologie erklären zu können. Zuntz hat auf die je eigenständige Ausgestaltung des Enthymems in den beiden Reden aufmerksam gemacht, ist aber dabei noch Von der Mühlls Verständnis der Tetralogie-Stelle gefolgt. Doch scheint dieses verfehlt. Der Kontext legt nahe, hier nicht die erratische Abwehr einer sonst nicht erhobenen Beschuldigung zu sehen, sondern die knappe Antwort auf die zuvor erwähnte Verdächtigung der Gegner mit der Anführung eines Beispiels aus der politischen Welt, welches deutlich macht, dass der Angeklagte als Reicher kein Interesse an einer riskanten Gewaltanwendung haben konnte.

12 M. S. Funghi, in: *Oxyr. Pap.* 52 (1984) 1–5.

13 F. Decleva Caizzi, «Hysteron proteron: la nature et la loi selon Antiphon et Platon», *Rev. de Métaph. et Morale* 91 (1986) 291ff.; Wiesner, *WSt* 107/8, 225–243 (mit guter Literaturübersicht). Die neuerlich von G. J. Pendrick, «The Ancient Tradition on Antiphon Reconsidered», *GRBStud* 34 (1993) 215–228, gegen M. Gagarin, «The Ancient Tradition on the Identity of Antiphon», *GRBStud* 31 (1990) 27–44, vorgetragenen Bedenken mahnen eher zu methodischer Vorsicht, als dass sie ein entscheidendes Argument gegen die Identität aufwiesen.

14 Gagarin, *GRBStud* 19, 295f.

15 Das einzige Beispiel, das Gagarin, *GRBStud* 19, 304ff. dafür anführt, die Stelle Aischin. 2,87f., ist gewonnen durch eine eigenwillige Interpretation gegen die durchaus plausible von Lipsius, die mit der gewöhnlichen Bedeutung der beiden Begriffe auskommt.

da seine gleiche Formulierung in der dritten Tetralogie unzweifelhaft die Bedeutung von 'ungerecht/gerecht' hat[16].

Auch zwingt die vorliegende Stelle keineswegs zu einer derart willkürlichen Umdeutung der Begriffe. Das Gesetz μήτε ἀδίκως μήτε δικαίως ἀποκτείνειν wird als Grundlage für die Anklage genannt (ᾧ πιστεύων ... με διώκει), die auf unbeabsichtigte Tötung lautet (α1), und dann auch auf den verlangten Freispruch bezogen, μηδὲ ('nicht einmal') ἀκουσίως ἀποκτεῖναι. Die weitere Feststellung, dass der Jüngling 'auch nicht' (οὐδέ) beschuldigt wurde, einen vorsätzlichen Mord begangen zu haben und deshalb von beiden Vorwürfen, dem der absichtlichen und unabsichtlichen Tötung freigesprochen wird, ist sprachlich derart abgesetzt, dass die zuletzt genannte Alternative mit der im Gesetz erwähnten nicht identifiziert werden muss. Vielmehr ist zu fragen, warum die Anklage wegen unabsichtlicher Tötung auf ein Gesetz gegen ungerechte und gerechte Tötung gegründet wird.

Dittenberger hat darauf hingewiesen[17], dass nach attischem Recht unabsichtliche Tötung in Wettkämpfen (ἐν ἄθλοις) straffrei war und die betreffende Bestimmung hier hätte angeführt werden müssen, wenn die positive Gesetzgebung Athens die Grundlage dieser Reden bildete. Auch wenn Lipsius' Einwand[18], dass die Übungen im Gymnasium nicht unter den Begriff der ἆθλοι fielen, dem Buchstaben nach richtig sein sollte[19], so berühren sich die Fälle doch derart, dass die Heranziehung dieses Gesetzes in einem wirklichen Prozess unbedingt zu erwarten war[20]. Der Angeklagte wäre voraussichtlich freigesprochen worden, weil die Tötung – gemäss der bei den Rednern fassbaren allgemeinen Kennzeichnung – als 'gerecht' angesehen worden wäre.

Die Einführung des Gesetzes gegen ungerechte und gerechte Tötung in der Rede der Verteidigung zur Begründung der Anklage hat demnach einen wesentlichen Sinn. Sie erklärt in genauem Bezug zum Begriff der 'gerechten' Tötung, dass diese hier – im Gegensatz zu einem Verfahren vor einem staatlichen Gericht – nicht gilt. Mit einer Formulierung, die positivem Recht überhaupt widerstreitet, wird für den Leser die Ablösung von der Praxis und der theoretische Charakter der Auseinandersetzung angezeigt. In ihr steht an Stelle der Rechtmässigkeit der Tat die Frage im Mittelpunkt, wer der Täter ist. Erst unter diesen rechtlichen Voraussetzungen ist es zugleich möglich, dass der Angeklagte seinerseits den Kläger bzw. den getroffenen Knaben als Täter an-

16 Dies hatte bereits Dittenberger, *Hermes* 31, 274,2, gegen den entsprechenden Erklärungsversuch von Blass, Attische Beredsamkeit I, a.O. 164,3, bemerkt.

17 *Hermes* 32, 3ff.

18 Lipsius, «Über Antiphons Tetralogien», a.O. 198f.

19 Die Trennung der Bereiche scheint nicht strikt zu sein. So wurden auch in den Gymnasien oft Agone abgehalten (vgl. M. P. Nilsson, *Die hellenistische Schule*, Bern 1955, 42ff.). – Platon, *Leg.* 865a/b, sieht Straflosigkeit für unvorsätzliche Tötung ebenso bei Kriegsübungen wie im Krieg selbst vor.

20 So urteilte Glotz, *La solidarité de la famille*, a.O. 506,7; Sigg, *Antiphons zweite Tetralogie*, a.O. 17f.; A. W. H. Adkins, *Merit and Responsibility* (Oxford 1960) 113.

klagt (β6ff.). Unter weiterer Berufung auf das Tötungsgesetz diskutieren beide Seiten (β7; δ8) die Täterschaft. Dies Problem betrifft, so wie es hier exemplarisch behandelt ist, die Möglichkeit von Rechtsverwirklichung überhaupt. Wenn beim Zusammenwirken von zwei Personen die Verantwortlichkeit des Einzelnen sich als nicht sicher bestimmbar erweist, so kann es eine Bestrafung des Schuldigen, so streng sie auch immer gefordert wird, nicht geben[21]. Das Gesetz, das ungerechte und gerechte Tötung verbietet, stellt somit die Voraussetzung dar sowohl für die vor Gericht im entsprechenden Fall nicht zu verhandelnde, prinzipielle Thematik von rechtsphilosophischem Interesse wie auch für die dramatische Schärfe der nach beiden Seiten angreifend geführten Diskussion.

In der dritten Tetralogie spielt in komplizierender Weise neben dem Tötungsgesetz auch das positive Gesetz der gerechten Tötung eine Rolle. Verwandte eines alten Mannes klagen einen jüngeren wegen vorsätzlichen Mordes an (α6). Der Angeklagte macht geltend, dass der Alte betrunken mit der Tätlichkeit begonnen und er selbst – nur mit den Händen sich wehrend – nichts Unrechtes getan habe (β1/2). Er stützt sich in der Sache auf das Recht der Notwehr, das Tötung erlaubt und insofern zu einer 'gerechten' macht[22]. Dieser Verteidigung stellt er jedoch selbst den erwarteten Einwand des Klägers entgegen (β3): «Er (der Kläger) wird sagen: 'Aber das Gesetz, das gerechte und ungerechte Tötung verbietet (μήτε δικαίως μήτε ἀδίκως ἀποκτείνειν), erweist dich als den, der den Strafen für Tötung verfallen ist. Denn der Mann ist gestorben.' Ich aber sage zum zweiten und dritten Mal, dass ich nicht getötet habe. Wenn nämlich der Mann aufgrund der Schläge sofort gestorben wäre, so wäre er durch mich, aber auf gerechte Weise (δικαίως) gestorben. Denn es ist gerecht, dass diejenigen, die anfangen, nicht dasselbe, sondern mehr dafür erleiden. Nun aber ist er viele Tage später, einem schlechten Arzt anvertraut, durch die Schlechtigkeit des Arztes, nicht durch meine Schläge gestorben.»

Die vom Angeklagten vermutete und auch akzeptierte Berufung des Klägers auf das Tötungsgesetz bedeutet, dass die zuvor erklärte Rechtmässigkeit der Tat als irrelevant beiseitegesetzt und allein deren Ursächlichkeit für den

21 Das Thema ist aus der gleichen stofflichen Voraussetzung entwickelt wie das ganz anderartige in der berühmten eintägigen Diskussion zwischen Perikles und Protagoras (Plut. *Per.* 36). Nach einem Unfall, der sich so zugetragen hatte, wie er auch bei Antiphon beschrieben wird, erörterten die beiden die Frage, ob der Wurfspeer – der nach attischem Recht verurteilt werden konnte –, der Werfende oder der Wettkampfordner schuld sei. Hier stand offenkundig die Abwägung einer direkten Verursachung gegenüber einer indirekten, möglicherweise aber wichtigeren im Mittelpunkt. Diese Frage wird dann in der anderen Geschichte der dritten Tetralogie thematisch.

22 Vgl. Lipsius, *Att. Recht u. Rechtsverf.*, a.O. 615; MacDowell, *Athenian Homicide Law*, a.O. 75. – Auch wird vom Angeklagten die entsprechende im drakontischen Gesetz enthaltene Bestimmung ἄρχων χειρῶν ἀδίκων (vgl. R. S. Stroud, *Drakon's Law on Homicide*, Berkeley 1968, 5, Z. 33–35) zitiert; vgl. Lipsius, «Über Antiphons Tetralogien», a.O. 194; Decleva Caizzi, *Antiphontis Tetralogiae*, a.O. 244.

Tod des Alten in Betracht gezogen werden soll[23]. Die Beschuldigung des Arztes – der übrigens selbst nicht belangt werden kann (γ5) – ist aber nun nicht einfach ein 'subsidiärer Verteidigungsgrund'[24], sondern Ausgangspunkt der weiteren, derart neu begründeten Argumentation, die auf den Alten als eigentlichen Täter der in seinem Tod endenden Handlung führt. Soll nämlich, wie die Anklage behauptet, nicht der Arzt als der den Tod unmittelbar Bewirkende, sondern der junge Mann, der mit seiner Tätlichkeit dazu zwang, jenen zu holen, als Täter gelten (γ5), so wird, wie die Verteidigung entgegnet, gemäss derselben Erwägung, wonach nicht die schon selbst bedingte direkte Ursache, sondern die vorausliegende massgebend ist, der getötete Alte, weil er mit dem Angriff begann, selbst zum 'Mörder' (δ3)[25]. Dabei wird der 'Mörder' als eigentlicher Urheber vom direkt 'Tötenden', wie schon zuvor (γ4), unterschieden. So bedeutet die Einführung des Tötungsgesetzes, auch wenn sie im Blick zuerst auf die Schuld des Arztes geschieht[26], doch im weiteren, dass für alle drei beteiligten Personen der gemeinsame Gesichtspunkt der Kontroverse in dem Versuch besteht zu bestimmen, wer in der Reihe auslösender und ausgelöster Handlungen als der eigentlich Handelnde für den Tod des Alten verantwortlich zu machen ist[27]. Zwar weist auch später noch die Verteidigung auf die Straflosigkeit der Notwehr in allen Gesetzgebungen hin (δ7), aber nicht um deshalb schon den Freispruch zu verlangen, sondern als Beweis dafür, dass auch eine den Angriff an Stärke übertreffende Abwehr allgemein nicht als eigenständige Handlung gilt, der Abwehrende also schlechthin kein 'Handelnder' war (δ6: οὐκ ἔδρα). Das positive Recht wird als Argument für eine metajuristische Erwägung gebraucht, nicht als letzte Instanz anerkannt. Insofern scheint das Tötungsgesetz, das nur die Handlung als solche berücksichtigt, einer höheren Rechtsebene zugeordnet[28]. Letztlich zeigt es sich als für den Charakter auch dieser Tetralogie bestimmend: Nicht die vor einem wirklichen Gericht vor allem wichtige Rechtmässigkeit oder Angemessenheit der Abwehr

23 Dass die Einführung des Gesetzes diesen offenkundigen Sinn hat, ist von Gagarin, *GRBStud* 19, 299, nicht beachtet worden. Seine Folgerung, sie habe «nur rhetorische Zwecke», ist somit hinfällig.

24 Lipsius, «Über Antiphons Tetralogien», a.O. 196; ähnlich urteilt Gagarin, *GRBStud* 19, 298.

25 Dieser Zusammenhang ist schon von Adkins, *Merit and Responsibility*, a.O. 104, gesehen, von Späteren aber nicht mehr berücksichtigt worden; vgl. Decleva Caizzi, *Antiphontis Tetralogiae*, a.O. 63, die die Figur des Arztes für die Argumentation eher störend findet.

26 Bei der zweiten Zitierung des Gesetzes durch die Verteidigung in δ8 ist auch zuerst der Arzt genannt, doch ist hier der weitere Bezug auf die τύχη des Angreifers nicht auszuschliessen.

27 Ein ausdrücklicher Hinweis der Anklage auf das Tötungsgesetz liegt wohl im Schlusswort ihrer zweiten Rede vor (γ7): Es sei der Beweis erbracht worden, dass der Angeklagte den todbringenden Schlag geführt habe und das 'Gesetz' den Mord auf den Schlagenden zurückführe. Hier kann an sich nur das von rechtlicher Qualifikation absehende Tötungsgesetz gemeint sein.

28 Es besteht also hier kein Widerspruch des Autors mit sich selbst, wie ihn Dittenberger, *Hermes* 40, 455f., glaubte feststellen zu müssen.

ist die hier entscheidende Frage[29]; es geht vielmehr um die in der vorigen Tetralogie eröffnete, über den spezifischen Fall hinausweisende, grundsätzliche Problematik, dass in einer Verflechtung von Handlungen verschiedener Personen die zurechenbare Tat des Einzelnen nicht mehr eindeutig gegeben ist[30]. Dies wird hier nicht wie zuvor an einem punktuellen Ereignis, sondern an einer überlegt konstruierten Abfolge von Handlungen dargelegt.

Welcher Rechtswelt dieses wichtige nicht-staatliche Gesetz angehört, wird aus den Tetralogien selbst ersichtlich. Sie geben alle drei in ungewöhnlicher Dichte und Eindrücklichkeit der religiösen Vorstellung Ausdruck, dass Mord befleckt und die Getöteten, die ohne Sühnung bleiben, sich rächen. Anklage und Verteidigung verweisen in allen Plädoyers in je verschiedener, ihren Zwecken entsprechender Weise auf ein solches Walten höherer Mächte, im Fall des vorsätzlichen Mordes ebenso wie in dem der unbeabsichtigten Tötung. Es betrifft den Täter sowie alle, die die Aufgabe der Vergeltung nicht wahrnehmen, und schliesslich die ganze Gemeinde, so dass wenn ein Unschuldiger bestraft oder der wahre Täter nicht bestraft wird, ein allgemeines Unheil droht[31].

Antiphon nimmt hier offenkundig verbreitete Vorstellungen auf, die er im Einzelnen besonders ausgestaltet haben mag[32]. Wesentlich ist die Übereinstimmung in dem zentralen Punkt, dass Tötung, die vor Gericht straffrei wäre, gleichwohl als zu sühnen gilt. Diese Auffassung ist in Reinigungsriten des alltäglichen Lebens teilweise wohl noch wirksam[33], erkennbar ist sie vor allem im Mythos[34], und bedeutungsvoll tritt sie in in der Tragödie hervor: Orest wird nach seinem gerechten, vom Gott befohlenen Mord von den Erinyen verfolgt,

29 Daher ist die Verwendung der dritten Tetralogie zur Rekonstruktion eines wirklichen Prozesses wegen Totschlags in Selbstverteidigung bei M. Gagarin, «Self-Defense in Athenian Homicide Law», *GRBStud* 19 (1978) 111–120, insoweit fragwürdig.

30 Dass mit der Einführung des Tötungsgesetzes die Frage der Rechtmässigkeit zugunsten derjenigen der Urheberschaft zurückgestellt wird, hat bereits Szanto, *Ausgewählte Abhandlungen*, a.O. 117ff., klar gesehen; er hat jedoch den theoretisch-philosophischen Sinn der damit begründeten Auseinandersetzung verkannt und kam so zur Gesamtinterpretation, dass Antiphon in den Tetralogien eine Neuordnung der Mordprozesse nach dem in ihnen geltenden Recht vorschlage; dies ist allgemein abgelehnt worden; vgl. Dittenberger, *Hermes* 32, 22,1; Sigg, *Antiphon zweite Tetralogie*, a.O. 20.

31 Vgl. A α3, 10/11; β11; γ9–11; δ11/12; B α2; β11/12; γ11/12; δ9; Γ α1–5; β7–9; γ6/7; δ10/11.

32 Vgl. R. Parker, *Miasma. Pollution and Purification in Early Greek Religion* (Oxford 1983) 104ff.; E. Rohde, *Psyche* I (Freiburg i.Br. ²1898) 275ff.; L. Moulinier, *Le pur et l'impur dans la pensée et la sensibilité des Grecs* (Paris 1950) 259ff.

33 Es ist umstritten, ob in Athen bei gerechter Tötung eine religiöse Reinigung geboten war (Parker, *Miasma*, a.O. 366–369). Doch in den dem attischen Recht nahestehenden platonischen Nomoi ist sie immerhin in Fällen unabsichtlicher Tötung im Kriege und in Wettkämpfen vorgesehen (865a/b). – Auch ist bemerkenswert, dass sie noch bei Hermarch, fr. 34,9,3f. Longo Aur., als allgemein im Falle von «Tötungen, die vom Gesetz erlaubt sind», erforderlich erscheint.

34 So reinigen sich Theseus nach der gerechten Tötung seiner Gegner (Poll. 8,117), Apoll und Artemis nach der Erlegung des Pythondrachens (Paus. 2,7,7).

ein ähnliches Schicksal ereilt Alkmaion, Oedipus lädt mit der Tötung seines Vaters, die er unwissentlich und in Abwehr von dessen Angriff auch 'gerecht' vollführt hat, einen verheerenden Fluch auf sein ganzes Land[35].

Antiphons Tötungsgesetz ist offensichtlich die von ihm selbst zum 'Gesetz' stilisierte allgemeine Vorstellung von der durch jede Tötung ausgelösten religiösen Vergeltung. Es gehört ganz der in allen Tetralogien beschworenen Vorstellungswelt an.

Dabei kann es aber nicht auf eine religiöse, superstitiös zu verstehende Bedeutung beschränkt werden[36]. Seine philosophisch relevante Dimension erschliesst sich besonders in einer kurzen Erläuterung zur Vorstellung göttlicher Vergeltung in der dritten Tetralogie. Um der Forderung nach gerechtem Urteil in Mordprozessen Nachdruck zu verleihen, führt der Kläger am Beginn seiner ersten Rede aus: «Denn der Gott, in der Absicht, das menschliche Geschlecht zu schaffen, erschuf die ersten von uns und übergab als Ernährer die Erde und das Meer, damit wir nicht aus Mangel an Notwendigem vor dem Ende im Alter stürben. Wer nun, nachdem unser Leben vom Gott dieser Dinge gewürdigt worden ist, jemanden ohne Gesetz (ἀνόμως) tötet, vergeht sich gegen die Götter und zerstört die menschlichen Gesetze. Der Gestorbene nämlich, dessen beraubt, was ihm der Gott gab, hinterlässt zu Recht als Rache des Gottes den Zorn der Rachegeister (ἀλιτήριοι), den die ungerecht Urteilenden oder Zeugnis Gebenden in gemeinsamer Gottlosigkeit mit dem Täter als unstatthafte Befleckung (μίασμα) in ihre eigenen Häuser einführen.»

In dieser Erklärung, die prinzipiell von der Verteidigung gutgeheissen wird (β7), gibt Antiphon den Vorstellungen von Befleckung und rächender Macht der Toten eine rationale Grundlage. Er macht sie zum Ausdruck einer umfassenden Teleologie und eines von Gott mit der Welt selbst verliehenen menschlichen Rechts auf Leben[37]. In aller Knappheit ist hier eine naturrechtliche Theorie entworfen, wie sie uns in der Sophistik auch in anderen Ausprä-

35 Vgl. Sigg, *Antiphons zweite Tetralogie*, a.O. 22ff.; G. Greiffenhagen, «Der Prozess des Oedipus», *Hermes* 94 (1966) 167. – Die gleiche – vom positiven Recht abweichende – Strafe der zeitlich unbegrenzten Landesverweisung für unabsichtliche Tötung ist hier vom delphischen Orakel verlangt (Soph. *O.R.* 95ff.), wie sie im entsprechenden Fall der zweiten Tetralogie dem Angeklagten zu drohen scheint (β10); vgl. oben Anm. 7.

36 Richtig haben Adkins, *Merit and Responsibility*, a.O. 102f. und Decleva Caizzi, *Antiphontis Tetralogiae*, a.O. 21ff., das Tötungsgesetz mit den religiösen Vergeltungsvorstellungen in Verbindung gebracht, doch haben sie seine grundsätzlich-philosophische Bedeutung nicht gesehen. Es ist weder in Adkins' Sinne nur Ausdruck eines von Antiphon verworfenen Aberglaubens noch, wie Decleva Caizzi meint, ein Gesetz, gegen das man sich vor einem staatlichen Gericht hätte verteidigen müssen.

37 Ihre Charakterisierung bei Decleva Caizzi, *Antiphontis Tetralogiae*, a.O.25.237f., als 'Mythos' zum Ursprung der Gesetzlichkeit trifft das Wesentliche nicht. Antiphon leitet nicht so sehr das Rationale (die Gesetzlichkeit) aus dem Irrationalen (dem Mythos) ab als vielmehr das Irrationale (das dämonische Walten) aus dem Rationalen (dem zweckgerichteten göttlichen Weltplan).

gungen begegnet[38]. Dass er den religiösen Vorstellungen einen derartigen theoretischen Rang zuweist, stimmt völlig zur Funktion des sie rechtlich darstellenden Tötungsgesetzes als Grundlage allgemeingültiger Argumentationen.

Antiphons Position wird oft auf der Seite der Verteidigung gesehen[39]. Das mag naheliegen, da diese raffinierter, 'sophistischer' argumentiert, während die Anklage eher vom allgemein Akzeptablen ausgeht. Dieser Unterschied wird auch zu einem Thema der zweiten Tetralogie[40]. Doch gegen eine allgemeine Überlegenheit der Verteidigung spricht zunächst, dass in der dritten Tetralogie die Anklage als potentiell siegreich erscheint: Der Angeklagte flieht in Erwartung eines ungünstigen Gerichtsentscheids, so dass die zweite Rede von einem Freund gehalten werden muss. Wichtiger ist wohl, dass der einfachere Standpunkt der Anklage gegenüber den paradoxalen Herausforderungen der Verteidigung durchaus ein gewisses, wenn auch relativiertes Recht behält. Das Darstellungsziel der Tetralogien scheint es zu sein, im jeweiligen Fall eine theoretische Unentscheidbarkeit von genereller Bedeutung aufzuzeigen. Demnach sind die entgegengesetzten Positionen weniger für sich denn als Teile von 'Antilogien' zu sehen, die in dieser Weise allgemeine Probleme exponieren.

So wird in der ersten Tetralogie beispielhaft die Schwierigkeit dargelegt, Urteile auf Wahrscheinlichkeit (εἰκός) zu gründen. Die nächtliche Ermordung eines Mannes auf offener Strasse ohne sichere Zeugen lässt den Verdacht der Anklage auf seinen grössten Feind als den Täter fallen. Doch von diesem wird die Wahrscheinlichkeit, dass er es war, mit anderen Wahrscheinlichkeiten – auch der, dass er gerade bei derart naheliegendem Verdacht nicht handeln durfte – sowie mit der Unterscheidung von Wahrscheinlichkeit und Wirklichkeit in Frage gestellt. Der schwere Verdacht bleibt unbeweisbar. Der erste Sinn der Kontroverse ist nicht der für die Praxis des Gerichts ableitbare, zu lehren, wie der Angeklagte in solchen Fällen sich vor einer möglicherweise ungerechten Verurteilung schützen könne[41]. Die drohende Befleckung der ganzen Stadt erfordert unbedingt die Bestrafung des wahren Täters. Die Absolutheit des Sühneanspruchs auf der einen Seite, die Ungewissheit über die Täterschaft auf der anderen schaffen eine unlösbare, tragische Situation. Recht im höchsten Sinne kann nicht verwirklicht werden.

Dieselbe Thematik wird in den folgenden Tetralogien in vertiefter Fragestellung weitergeführt. Wiederum liegt die Schwierigkeit darin, den wahren Täter zu erkennen, aber nicht, weil wie in der ersten Tetralogie der äussere Handlungsverlauf sich nicht mit Bestimmtheit rekonstruieren liesse, sondern

38 Vgl. für Hippias: Plat. *Prot.* 337c–e; für Kallikles: Plat. *Gorg.* 483b–484c.

39 Vgl. Sigg, *Antiphons zweite Tetralogie*, a.O. 19; Thiel, *Antiphons erste Tetralogie*, a.O. 89; Adkins, *Merit and Responsibility*, a.O. 102; Decleva Caizzi, *Antiphontis Tetralogiae*, a.O. 45f.

40 Eine besondere ἀκρίβεια τῶν λόγων wird von der Verteidigung als im gegebenen Fall notwendig hingestellt (β2) und von der Anklage gegenüber der Evidenz der Tatsachen als verfehlt bezeichnet (γ3).

41 Decleva Caizzi, *Antiphontis Tetralogiae*, a.O. 48f.

weil dieser – allseits bekannt – in sich so komplex ist, dass die Zurechnung der Tat an die involvierten Personen zweifelhaft wird.

Die Reihenfolge der Tetralogien ist offensichtlich auf die Entfaltung dieser allgemeinen Thematik angelegt. Vom unmittelbar einleuchtenden Problem des unbekannten Tatvorgangs gelangt man zu einer grundsätzlichen Problematisierung des vermeintlich selbstverständlichen Begriffs der eigenständigen Tat, entwickelt zuerst am einfacheren Fall des einzelnen Geschehnisses, dann am schwierigeren eines zeitlich gestuften Ablaufs.

Aus der in allen Tetralogien auf die prinzipielle Unlösbarkeit der Konflikte hinführenden Darstellung ergibt sich: Das zugleich religiöse und naturrechtliche Gesetz mit seiner unbedingten Forderung, gewaltsamen Tod zu sühnen, ist in einer Welt, welche die dafür notwendigen sicheren Festlegungen nicht zulässt, niemals vollkommen zu erfüllen. Es kann daher, wie immer es in seinem höheren Walten begriffen werden mag, im Rahmen menschlichen Rechts kein Massstab sein. So wird göttliches Recht, ohne dass es geleugnet wird, in seiner Absolutheit für eine damit unvereinbare Wirklichkeit irrelevant. Diese ohne Rücksicht auf unangemessene Prinzipien zu ordnen, bleibt die Aufgabe des positiven Rechts gemäss der Aussage in Antiphons Περὶ ὁμονοίας (61 D/K): ἀναρχίας οὐδὲν κάκιον ἀνθρώποις.

Es sind dieselben Worte, mit denen Kreon in der Antigone des Sophokles – in dem für ihn selbst katastrophalen Konflikt mit den Gesetzen der Götter – die Gültigkeit des positiven Rechts vertritt[42]. Die Frage, wie die beiden Rechtsebenen sich zueinander verhalten, für beide Autoren thematisch, wird von Antiphon in einem grundsätzlich anderen Sinne als von Sophokles entschieden.

Die implizit in den radikalen Aporien seiner Tetralogien enthaltenen Folgerungen widerstreiten nicht der Tatsache, dass er in seinen wirklich gehaltenen Gerichtsreden die Klienten sich auf religiöse Vorstellungen berufen lässt[43]. Es bestätigt eher die Aktualität seiner theoretischen Betrachtung.

Die Tetralogien stellen in der Form antilogisch kontrastierter Gerichtsreden die Nichtanwendbarkeit ungeschriebenen höchsten Rechts dar und zeugen damit von einem Autor, der Redner und Sophist in einem war.

42 Soph. *Ant.* 672: ἀναρχίας δὲ μεῖζον οὐκ ἔστιν κακόν.
43 Antiph. *Or.* 1,31; 5,82.88; 6,6.